

pflichtig ist. Doch ruht die Verpflichtung zur Abentrichtung von Staatssteuern so lange, als ein Glied des Gesamthauses Sachsen-Gotha das Herzogtum Sachsen-Altenburg regiert. Ausgenommen sind hiervon nur diejenigen Grundstücke, die nach dem Erlasse des Grundgesetzes vom 29. April 1831 erworben worden sind (Ausnahmen hiervon wieder siehe § 16b des Ges. vom 29. April 1874). Wie zur Staatssteuer wird das Domänenfideikommiß auch durchweg zur Kommunalsteuer herangezogen. Gewisse Besitzungen (wie z. B. die Schlösser in Altenburg und Eisenberg) sind aber auch davon frei (s. § 16c). Die Grundstücke, die das Domänenfideikommiß aber nach dem 1. Oktober 1874 eigentümlich erworben hat, oder die von demselben abgetrennt worden sind, sind ohne Ausnahme zur Staats- und Kommunalsteuer heranzuziehen (§ 16 letzter Absatz des Gesetzes). Das ist besonders hervorgehoben auch im Einkommensteuergesetz vom 24. April 1896 § 4 Ziff. 1 Abs. 2 (Ges.S. 1896, S. 20). Soweit nach dem Gesetz von 1874 § 16c das Domänenfideikommiß nicht zur Kommunalsteuer beitragspflichtig ist, insoweit ist es auch frei von Kirchen- und Schullasten (siehe hierzu Novelle vom 13. Juni 1876 zum Gesetz vom 30. Juni 1862, die Kirchen- und Schulsteuer betreffend [Ges.S. 18. Febr. 1876, S. 190], und dieses Gesetz selbst [Ges.S. 1862, S. 34], sowie das Gesetz vom 19. Dezember 1906, betreffend die Erhebung von Umlagen zu kirchlichen Zwecken [Ges.S. 1906, S. 131 ff.], und wegen der Schulsteuern Gesetz vom 14. August 1897, betreffend die Erhebung von Umlagen zu Schulzwecken [Ges.S. 1897, S. 76, insbesondere § 3]).

Wenn auch, wie oben hervorgehoben, das Herzogliche Haus zwei Dritteile des Domänenvermögens zu ausschließlichem Eigentum erworben hat, so ist doch damit die Konkurrenz des Landes nicht völlig ausgeschlossen. Das zeigt sich in folgendem. Nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1874 ist eine Veräußerung oder Verpfändung irgend eines Teils des Domänenfideikommißvermögens, überhaupt eine Substanzverminderung ohne ausdrückliche Genehmigung der Landschaft nicht gestattet: jede ohne deren Einwilligung bewirkte Veräußerung oder Verpfändung ist